

**Anmerkung: dieser Satzungstext umfasst die Stammsatzung
und alle bislang erfolgten 4 Änderungssatzungen!**

Satzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt gemäß Art 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg a. Lech vom 10.12.2001, Az. 632-20 genehmigte

Verbandssatzung

§ 1

Name und Sitz Rechtsform und Rechtsaufsicht

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Geltendorf, Landkreis Landsberg a. Lech.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Landsberg a. Lech.
- (5) Die fachtechnische Aufsicht über den Zweckverband obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

§ 2

Mitgliedschaft

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Geltendorf und Eresing.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gemeindegebiet der Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage samt Nebenanlagen, Sammelleitung mit Pumpstationen und Ortsnetze einschl. der Straßenentwässerung, soweit diese zusammen mit der Schmutz- und Oberflächenentwässerung erfolgt) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sowie die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen ab 01.01.2002 auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Die Angelegenheiten des Zweckverbandes werden wahrgenommen von
 - a) der Verbandsversammlung (§§ 6 - 10),
 - b) dem Verbandsvorsitzenden (§§ 11 - 12)
 - c) dem Prüfungsausschuss (§ 21).
- (2) Für die Übernahme und Niederlegung eines Amtes in der Organschaft des Zweckverbandes gelten insbesondere die Bestimmungen des Art. 30 Abs. 3 und 4 KommZG.
- (3) Der Verbandsvorsitzende sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Soweit sie kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben sie gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Für die Entschädigung der sonstigen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger entsprechend. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten; im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und dessen Stellvertreters können Verbandsmitglieder auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen (Art. 31 Abs. 2 KommZG).
- (2) Neben den 1. Bürgermeistern entsenden die Gemeinde Geltendorf 6 und die Gemeinde Eresing 3 weitere Vertreter (Verbandsräte). Für jeden Verbandsrat, der nicht kraft seines Amtes bestellt wurde, ist von der zuständigen Verbandsgemeinde ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die durch Beschluss des Gemeinderates eines Verbandsmitgliedes bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, einer Verbandsgemeinde oder wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsitzende hat die Aufsichtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig von der Verbandsversammlung zu benachrichtigen. Andere Personen, wie z.B. Sachverständige, Kassenverwalter usw. können zu den Sitzungen beigezogen werden; ihnen kann der Verbandsvorsitzende das Wort erteilen.

§ 8

Beschlüsse der Versbandsversammlung

- (1) Die Versbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Versbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Versbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Versbandsräte, zur Sitzung erschienen sind und der beschlussmäßigen Behandlung des weiteren Gegenstandes zustimmen. Jeder Versbandsrat, auch der Versbandsvorsitzende hat eine Stimme.
- (2) Wird die Versbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Versbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Versbandsatzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Beschlüsse der Versbandsversammlung nach § 10 Abs. 2 Nr. 1, 3 (ausgenommen Beschlüsse über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung) und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versbandsversammlung.
- (5) Versbandsräte können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen gesetzlich oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (6) Die Verhandlungen der Versbandsversammlung, insbesondere die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Versbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Versbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Versbandsversammlung zu genehmigen.
- (7) Der Versbandsvorsitzende hat die Beschlüsse den Versbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und - soweit erforderlich - der zuständigen Fachbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9

Wahlen in der Versbandsversammlung

- (1) Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen enthält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (2) § 8 Abs. 6 und 7 gelten für die Wahlergebnisse entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Folgende Angelegenheiten bleiben der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten und können nicht auf den Verbandsvorsitzenden übertragen werden:
1. die Entscheidung über die Errichtung und Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen.
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Mindesthöhe.
 11. Bewilligung von ausserplanmäßigen Ausgaben von mehr als 1.000,- €.

§ 11

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt (§ 9). Verbandsvorsitzender und Stellvertreter sollen die gesetzlichen Vertreter der Verbandsgemeinden sein, sie dürfen nicht Vertreter der gleichen Gemeinde sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren oder, wenn sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach aussen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Dabei ist er insbesondere zuständig für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art. Die maximale Verfügungsgrenze ergibt sich hierbei aus der Geschäftsordnung.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften der Gemeinde Geltendorf übertragen. Ist der Bürgermeister der Gemeinde Geltendorf nicht gleichzeitig Verbandsvorsitzender, bedarf die Übertragung von Verwaltungsangelegenheiten auf Dienstkräfte der Gemeinde Geltendorf seiner Zustimmung.

§ 13

Willenserklärungen und Zeichnungsbefugnis

Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 14

Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegt der Gemeinde Geltendorf.

§ 15

Erstattung der Kosten

Der Zweckverband erstattet der Gemeinde Geltendorf die Kosten, die durch die Führung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes entstehen. Das Nähere wird durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und Kosten nach dem Kostengesetz.
- (2) Die Kosten der Straßenentwässerung sind von den Verbandsmitgliedern zu tragen und werden dem Zweckverband erstattet.
- (3) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder nach § 17 umgelegt.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Die Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der für die Gemeinden Geltendorf und Eresing geltenden Einwohnerwerte. Dabei ist ein Durchschnitt der Einwohnerwerte (Berechnungsgrundlage: Schmutzfracht und Abwassermenge) der letzten 12 Monate vor der Festsetzung der Umlage zu bilden.
- (3) Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (4) Ist die Verbandsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Einlage der Verbandsmitglieder

- (1) In Verbindung mit der Übertragung der Abgabehoheit von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband wird vom Zweckverband eine Einlage von 150.000,- € gebildet.
- (2) Die Bildung dieser Einlage erfolgt durch die Verbandsmitglieder Geltendorf mit einem Anteil von 100.000,- € sowie Eresing mit einem Anteil von 50.000,- €.

§ 19

Wirtschafts- und Haushaltsführung

Soweit das KommZG nicht etwas anderes vorschreibt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften für Gemeinden.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 3 bekanntgemacht.

§ 21

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.
- (2) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres von einem Prüfungsausschuss durchzuführen. Dieser Ausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Ausserdem bestimmt die Verbandsversammlung ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden dieses Ausschusses. §§ 7 und 8 dieser Verbandssatzung gelten entsprechend.

- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (4) Ist die Jahresrechnung festgestellt, so veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.

§ 22

Austritt und Auflösung des Verbandes

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt eine vom Gemeinderat beschlossene, mit einer Frist von mindestens zwei Jahren für den Schluss eines Rechnungsjahres erklärte schriftliche Kündigung voraus. Er bedarf neben der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Mit dem rechtswirksamen Austritt eines Verbandsmitgliedes ist der Zweckverband aufgelöst.

§ 23

Abwicklung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende unter Beteiligung seines Stellvertreters, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes bestimmt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verteilungsschlüssel für die Verbandsumlage nach § 17 zu verteilen.

§ 24

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech.
- (2) Bei Bekanntmachungen größeren Umfangs kann die Veröffentlichung im Amtsblatt ersetzt werden durch eine Bekanntmachung, wo und wann der Wortlaut der Bekanntmachung zur Einsicht aufliegt.
- (3) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landsberg a. Lech amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hinweisen.

§ 25

Sonstiges

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, sind auf den Zweckverband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 26

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladungen zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang der Verbandsversammlung enthalten.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29.03.1985 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Geltendorf, den 22. November 2001
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing

Bergmoser
Verbandsvorsitzender